

Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim öffentlichen Verkehr (Zusammenarbeitsvereinbarung ÖV BS-BL)

Die Kantone

Basel-Stadt, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,
gestützt auf § 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom
23. März 2005 (SG 111.100)

und

Basel-Landschaft, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 64
Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom
17. Mai 1984 (SG100)

beide zusammen nachstehend auch «**Kantone**» genannt

vereinbaren:

Ziff. 1 Ausgangslage

¹ Die beiden Kantone kooperieren derzeit im öffentlichen Verkehr auf Basis der «Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982» gemäss dem Stand vom 1. Januar 1995 (nachstehend «BVB/BLT-Vereinbarung 1982»).

² Die Kantone sind sich einig, dass die Inhalte der BVB/BLT-Vereinbarung 1982 aktualisiert und in die vorliegende Vereinbarung überführt werden sollen. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt somit die BVB/BLT Vereinbarung von 1982.

Ziff. 2 Zweck

¹ Die vorliegende Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen betreffend der Bus- und Tramlinien, welche grenzüberschreitend auf beiden Kantonsgebieten verkehren.

Ziff. 3 Bestellung des interkantonalen Verkehrsangebots

¹ Das Bestellverfahren inklusive der Finanzierung für die interkantonalen Bus- und Tramlinien der beiden Kantone richtet sich nach den Vorgaben von Art. 28 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) vom 20. März 2009 und der Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV; SR 745.16) vom 16. Oktober 2024 sowie allfälliger Nachfolgeregelungen.

² Die Kantone koordinieren ihre Angebote im öffentlichen Verkehr innerhalb der Kantonsgebiete Basel-Landschaft und Basel-Stadt, um einen möglichst attraktiven und wirtschaftlichen öffentlichen Verkehr zu gewährleisten.

Ziff. 4 Finanzierung und Unterhalt der Infrastruktur

¹ Die Finanzierung der Infrastruktur von neuen, die Kantonsgrenze zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt überschreitender Tram- und Businfrastrukturen sowie deren baulicher Unterhalt erfolgt grundsätzlich nach dem Territorialprinzip. Die Kantone können eine vom Territorialprinzip abweichende Finanzierungsregelung vereinbaren.

² Die Nutzung der Traminfrastruktur in jedem Kanton wird gemäss Art. 9c des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) vom 20. Dezember 1957 über den Trassenpreis entschädigt.

Ziff. 5 Interkantonale ÖV-Kommission BL/BS

¹ Die ÖV-Kommission besteht als ständiges, konsultatives Organ zur Behandlung aller die Kantone gemeinsam betreffenden Fragen, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben.

² Die Kommission setzt sich aus den beiden ÖV-Delegierten der Kantone sowie den Direktoren oder Direktorinnen der Transportunternehmen AAGL, BLT und BVB zusammen.

³ Die Mitarbeit in der Kommission wird nicht entschädigt.

⁴ Die Kommission kann Fachleute mit beratender Stimme beiziehen und einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen.

⁵ Der Vorsitz der Kommission wird alternierend von einem/r der beiden ÖV-Delegierten wahrgenommen. Die Kommission wählt die vorsitzende Person für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

⁶ Die ÖV-Kommission tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr. Jedes Kommissionsmitglied gemäss Ziff. 5 Abs. 2 kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung beim Kommissionsvorsitz beantragen. Eine beantragte Sitzung ist in der Regel innert Monatsfrist durchzuführen.

⁷ Entscheidet die ÖV-Kommission nicht einstimmig, so sind die verschiedenen Auffassungen in der Berichterstattung anzuführen.

Ziff. 6 Aufgaben der interkantonalen ÖV-Kommission BL/BS

¹ Die ÖV-Kommission BL/BS hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie kann mit den Aufgaben zusammenhängende Empfehlungen zuhanden der beiden Kantonsregierungen abgeben sowie Anträge stellen.
- b) Sie stimmt die Strategie und Bestellung der kantonsüberschreitenden Verkehrsangebote ab.
- c) Sie gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zu laufenden kantonsüberschreitenden Projekten (Angebot, Betrieb, Infrastruktur) im Bereich Tram und Bus zuhanden der beiden Kantonsregierungen ab.
- d) Sie nimmt Stellung zu allen baulichen und dauernden betrieblichen Massnahmen, welche die Verkehrsunternehmen gemeinsam betreffen und unterbreitet den dafür zuständigen Instanzen Bericht und Antrag.

Ziff. 7 Mitbestimmung

¹ Die Kantone verpflichten sich, sich gegenseitig eine institutionalisierte Mitbestimmung in ihren Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Ziff. 8 Vertragsanpassungen

¹ Die Regierungen der beiden Kantone sind ermächtigt, Anpassungen dieser Vereinbarung zu beschliessen, sofern der Kerngehalt nicht angetastet wird.

Ziff. 9 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder der beiden Kantonsregierungen mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ziff. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem rechtskräftigen Abschluss der vorliegenden Vereinbarung wird die "BVB/BLT-Vereinbarung 1982" per 31. Dezember 2028 aufgehoben.

Ziff. 11 Übergangsregelung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft erstellt die letzte Betriebsrechnung für das Jahr 2027 gemäss der bisherigen Vereinbarung im Jahr 2028. Die Transportunternehmen liefern die dafür notwendigen Zahlen. Die interkantonale ÖV-Kommission BS/BL prüft die Betriebsrechnung zuhanden der beiden Kantonsregierungen.

² Die letzte Ausgleichszahlung wird mittels Rechnung durch den begünstigten Kanton ausgelöst. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Betriebsrechnung durch die jeweils dafür zuständigen Organe.

³ Ab dem Bestelljahr 2028 gilt die vorliegende Vereinbarung. Die Kantone laden die Transportunternehmen mindestens 12 Monate vor Beginn des Fahrplanjahres (spätestens im Dezember 2026) zur Überarbeitung der Offerten für das Fahrplanjahr 2028 ein, mit dem Ziel, dass die Transportunternehmen die überarbeiteten Offerten für das Fahrplanjahr 2028 bis spätestens 30. April 2027 an die Kantone einreichen.

⁴ Die Kantone streben an, nach Abschluss der Verhandlungen, voraussichtlich per Ende 2027 die Angebotsvereinbarungen für das Fahrplanjahr 2028 zu unterzeichnen.

Ziff. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung kommt nach der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt¹ und durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft² durch allseitige Unterzeichnung zustande. Sie tritt per 1. Dezember 2027 in Kraft unter der Bedingung, dass die Aufhebung der «Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990 vom 30. Mai 1989 und deren Ablösung durch eine Nachfolgevereinbarung auf dieses Datum hin rechtskräftig beschlossen sind.

¹ Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt mit Beschluss Nr. vom xx. yyyy. 202z

² Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom xx. yyyy 202z.

Ziff. 13 Schlussbestimmungen

1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der einfachen Schriftlichkeit.

¹ Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind sie durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle von Vertragslücken.

Ziff. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

² Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, ihre Abänderung oder Auflösung, ist das Bundesgericht gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) vom 17. Juni 2005 ausschliesslich zuständig.

Die Parteien:**Kanton Basel-Stadt**

Basel, den _____

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt:

Esther Keller
Vorsteherin Bau- und
Verkehrsdepartement

Kanton Basel-Landschaft

Liestal, den _____

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft:

Isaac Reber
Vorsteher Bau- und
Umweltschutzdirektion